

AVE GAV der Branche Gärtner- und Floristengewerbe Neuerungen ab 1. April 2025 – Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 219.2025 (LR 215.215.016) hat die Regierung des FL neue all-gemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhö- hung:	<p>1. Lohnerhöhung</p> <hr/> <p>Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen:</p> <p>a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% zur individuellen Verteilung per 1. April 2025. Diese Erhöhung beinhaltet einen Sockelbetrag von CHF 80.00, welcher für Mitarbeitende mit einem Brutto-Monatslohn bis CHF 5'000.00 (bei einer 100 %-Anstellung, ansonsten anteilmässig) gewährt wird.</p> <p>b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.</p>	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindest- löhne:	Anhebung der Mindestlöhne	Pt. 2 LPV 2025-2026
Auslagen- ersatz:	<p>6. Auslagenersatz</p> <hr/> <p>a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung</p> <p>b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.</p>	Pt. 6 LPV 2025-2026

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025